

SANCES
CENTRO STUDI GIURIDICI

 **Renato**
IL CONTRIBUENTE TARTASSATO

CON IL PATROCINIO DI
**MOVIMENTO
CONSUMATORI**
Insieme per una società responsabile

PRESENTANO



**SCHADENERSATZFORDERUNGEN
GEGENÜBER
DE ITALIENISCHEN
STEUERBEHÖRDENFISC?**

die Rechte des Steuerzahlers
e-book nr 2

WANN DIE ITALIENISCHE STEUERBEHÖRDE DEN SCHADEN DES STEUERZAHLERS ZU ERSETZEN HAT

In Folge des beachtlichen Interesses am ersten E-Book mit dem Titel "I DIRITTI DEI CONTRIBUENTI/DIE RECHTE DES STEUERZAHLERS" (verfügbar unter www.studiolegalesances.it/ebook-i-diritti-dei-contribuenti/) widmen wir uns nun einem anderen wichtigen Thema: die Forderung von Schadenersatz gegenüber den italienischen Steuerbehörden.

Um unseren Lesern eine umfassende Information zu diesem bedeutenden Thema zu bieten, nehmen wir Bezug auf einige der wichtigsten Urteile (die unter der Sektion 'documenti/Dokumente' auf der Website www.studiolegalesances.it abrufbar sind).

Wir beginnen mit der Feststellung, dass die Grundvoraussetzung für einen Schadenersatzanspruch immer die Verletzung eines Rechtsguts des Steuerzahlers ist, dies aufgrund unrechtmässigen Handelns der italienischen Steuerbehörden oder des italienischen Betriebsbeamten.

WAS UNTER UNRECHTMÄSSIGEM HANDELN ZU VERSTEHEN IST

Die Unrechtmässigkeit der Handlung der Steuerbehörde muss derart sein, dass die Grundsätze der Legalität, der Unparteilichkeit und der getreuen Geschäftsführung verletzt sind. So hat unlängst die Rechtsprechung erklärt: *"Für den gegebenenfalls von ihr verursachten Schaden des STEUERZAHLERS kann die Finanzverwaltung nicht aufgrund der blossen Unrechtmässigkeit einer Handlung verantwortlich gemacht werden. Diese unrechtmässige Handlung muss geradezu die Grundsätze der Legalität, der Unparteilichkeit und der getreuen Geschäftsführung verletzen, die die äussersten Schranken staatlichen Handelns darstellen" (Urteil der höchsten italienischen Instanz, Nr. 19.458/2011, veröffentlicht am 23. September 2011).* Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das **höchstinstanzliche Urteil Nr. 500/99.**

Mit anderen Worten muss für eine Schadenersatzforderung nicht nur eine unrechtmässige Handlung der italienischen Steuerbehörden vorliegen, sondern muss deren Verhalten schwerwiegend und schuldhaft sein und somit einen Anspruch zur Wiedergutmachung zur Folge haben.



DIE VERPFLICHTUNG DER STEUERBEHÖRDE ZUR ZAHLUNG DER PROZESSKOSTEN (Art. 91 und 92 der italienischen Zivilprozessordnung)

Im Rahmen eines Rekursverfahrens kann es vorkommen, dass die Steuerbehörden eine unrechtmässige Handlung anerkennen und diese vor Verfahrensende korrigieren. In diesem Falle muss die betroffene Steuerbehörde trotzdem zur Zahlung der Prozesskosten verpflichtet werden.

So unterstreicht auch das **höchste italienische Gericht im Urteil Nr. 7272 vom 13.04.2016**, dass wenn eine Steuerbehörde die Unrechtmässigkeit einer Handlung erst im Rekursverfahren anerkennt, sie kein "*Hinfälligwerden des Verfahrensgegenstands*" geltend machen kann.

Seitens der Gerichte ist in diesen Fällen eine Verpflichtung zu Zahlung der Prozesskosten zugunsten des Steuerzahlers unbedingt nötig, da dieser gezwungen war, klageweise seine Rechte geltend zu machen.

DIE STEUERBEHÖRDE MUSS DIE UNRECHTMÄSSIGE HANDLUNG 'UMGEHEND' KORRIGIEREN

Wenn bspw. eine Steuerveranlagung unrechtmässig ist, kann der Steuerzahler deren Aufhebung im Selbstschutzweg einklagen und hat dabei Anrecht auf umgehende Anhörung.

Hinzuweisen ist auf das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Campobasso, in dem festgehalten wird, dass "*wann auch immer der Steuerzahler auf Aufhebung im Selbstschutzweg klagt, hat die Behörde nicht nur die moralische, sondern auch die gesetzliche Pflicht, die unrechtmässige Handlung noch vor Ablauf der Rekursfrist des Steuerzahlers zu korrigieren...*" (**Urteil des Regionalgerichts Campobasso Nr. 195/01/14**).

Im genannten Fall wurde die Steuerbehörde – obwohl sie die unrechtmässige Handlung anerkannt und aufgehoben hatte – nicht nur zur Zahlung der Gerichtskosten verpflichtet, sondern zusätzlich auch zur Leistung von Schadenersatz aufgrund "*schuldhaften Vergehens*" (siehe Art. 96 der italienischen Zivilprozessordnung), weil mit der Aufhebung so lange zugewartet wurde, dass der Steuerzahler zum Ergreifen des Rechtswegs gezwungen war.

MUTWILLIGE PROZESSFÜHRUNG UND BERECHNUNG DES SCHADENERSATZES

Kürzlich hat das **höchstinstanzliche italienische Gericht mit dem Urteil Nr. 13899 vom 3. Juni 2013** bestätigt, dass der Steuerrichter die Entscheid-Kompetenz hat über Schadenersatzforderungen aufgrund schuldhaften Vergehens im Sinne des Art. 96 der italienischen Zivilprozessordnung, falls die ungerechtfertigte Forderung der Steuerbehörde aufgrund eines Verstosses gegen Treu und Glauben oder aufgrund schweren Verschuldens entstanden ist (zum Beispiel Prozessführung trotz Aussichtslosigkeit, verspätete Aufhebung einer unrechtmässigen Handlung, etc...).

Die Richter haben damit festgehalten, dass *"der Steuerrichter über Fragen in Sachen Art. 96 der italienischen Zivilprozessordnung entscheiden kann und überdies dem Steuerzahler, falls dieser den Prozess gewinnt, den Ersatz für die aus dem durch die Finanzverwaltung eingeleiteten Betreibungsverfahren anfallenden Kosten zusprechen kann, wenn mutwillige Prozessführung gegen Treu und Glauben verstösst..."*.

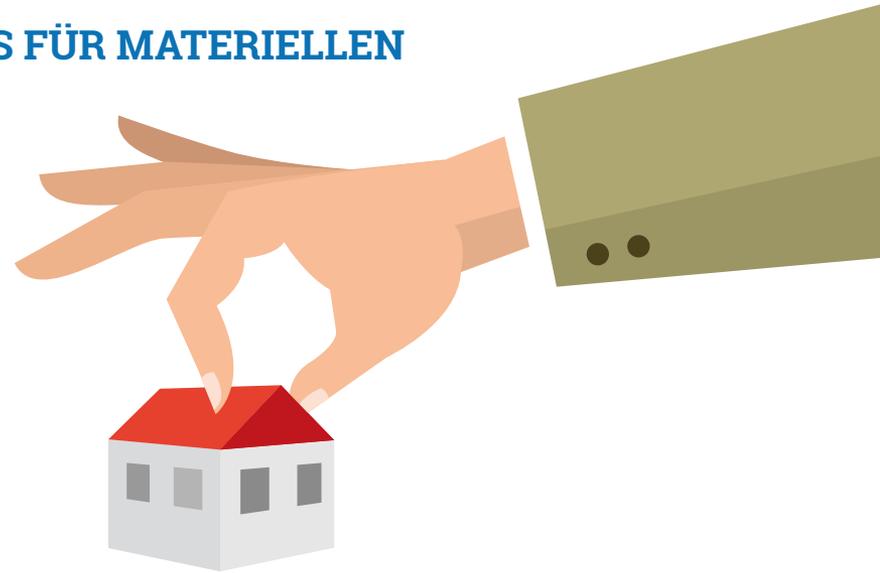
Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf einige der neusten Entscheide, wie dem des **erstinstanzlichen Gerichts von Piacenza vom 7. Dezember 2010** oder dem **des erstinstanzlichen Gerichts von Rom Ostia vom 9. Dezember 2010**, die beide auf das **höchstinstanzliche Urteil Nr. 17902 vom 30. Juli 2010** Bezug nehmen.

Somit ist es aktuell möglich, vor dem italienischen Steuerrichter Schadenersatz aus Art. 96 der italienischen Zivilprozessordnung zu verlangen, sofern die italienische Steuerbehörde mit Arglist oder schwerem Verschulden gehandelt hat.



KOMPETENZ DES ORDENTLICHEN GERICHTS FÜR MATERIELLEN UND IMMATERIELLEN SCHADEN

Es besteht bereits eine gefestigte Rechtsprechung, die dem Steuerzahler höchsten Schutz garantiert, wenn dieser darlegt, dass er durch ungerechtfertigte Handlung der italienischen Finanzverwaltung zu Unrecht geschädigt wurde. In diesem Falle muss die Schadenersatzforderung durch den Steuerzahler vor dem ordentlichen Gericht geltend gemacht werden.



Darauf weist auch das **höchstinstanzliche italienische Gericht, 3. Abteilung, im Urteil vom 3. März 2011, Nr. 5120** hin, in dem erklärt wird, dass *"jedes Tätigwerden der Staatsanwaltschaft, auch wenn es nur um Verwaltungsermessen geht, sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen muss und dem primären Grundsatz "neminem laedere" aus Art. 2043 des italienischen Zivilgesetzes genügen muss, weswegen die Entscheidung dem ordentlichen Richter obliegt, ob dieselbe Staatsanwaltschaft., aufgrund Verletzung der genannten Norm oder des Prinzips, arglistig oder schuldhaft ein subjektives Recht verletzt hat"*.



In der Tat ist die italienische öffentliche Verwaltung (und damit auch die Finanzverwaltung) aufgrund der Prinzipien der Gesetzmässigkeit, der Unparteilichkeit und der getreuen Geschäftsführung gemäss Art. 97 der italienischen Verfassung verpflichtet, die Rechtsfolgen aus Art. 2043 des italienischen Zivilgesetzes zu tragen, da diese Prinzipien die äusserste Schranke ihres Ermessensspielraums darstellen.

SCHADENERSATZ FÜR DIE VOM STEUERZAHLER ERLITTENE BELASTUNG AUFGRUND UNGERECHTFERTIGTER ZAHLUNGS AUSSETZUNG

Kürzlich hat das **höchstinstanzliche italienische Gericht mit dem Urteil Nr. 12413 vom 16/06/2016** mehrere Fälle individualisiert, in denen Ersatz für den vom Steuerzahler erlittenen Schaden verlangt werden kann. Im genannten Fall ist, gemäss den Richtern, Equitalia nur zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, wenn der Steuerzahler die Inexistenz der vom Betreibungsbeamten beanspruchten Rechtsgrundlage aufzeigen kann.

Die Richter haben damit geklärt, dass "die Frage des Ersatzes des Schadens, den der Schuldner aufgrund ungerechtfertigter Zahlungsaussetzung gemäss Art. 86 der Verordnung Nr. 602 von 1973 erlitten hat, kann gemäss den Bedingungen von Art. 96 der italienischen Zivilprozessordnung eingefordert werden und setzt darum den Parteiantrag voraus sowie die Feststellung der fehlenden Rechtsgrundlage für die Zahlungsaussetzung und fehlende Vorsicht des Betreibungsbeamten. ... Die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung im Sinne von Art. 96 Abs. 3 der italienischen Zivilprozessordnung ... setzt die Feststellung von Vorsatz oder schwerem Verschulden voraus und kann dem Verhalten während des Prozesses entnommen werden".

Schliesslich ist es für den Steuerzahler möglich, den Ersatz für den materiellen oder immateriellen Schaden zu erhalten, sowohl bei Vorliegen eines schweren Schadens (zum Beispiel dem Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund ungerechtfertigter Zahlungsaussetzung; dem verunmöglichten Verkauf einer Immobilie oder auch die ungerechtfertigte Pfändung eines Kontokorrents, die zum Konkurs einer Gesellschaft geführt hat), als auch bei Vorliegen schweren Verschuldens gemäss Art. 96 der italienischen Zivilprozessordnung. Vor dem Hintergrund dieser Voraussetzungen kann der ungerechtfertigt besteuerte Steuerzahler sicherlich seine gerechte Entschädigung erhalten.

SCHADENERSATZ FÜR UNGERECHTFERTIGTE EINSCHREIBUNG DER HYPOTHEK

Auch die Einschreibung ohne Sicherungshypothek stellt eine Verletzung der Prinzipien der Unparteilichkeit, der Fairness und der getreuen Geschäftsführung dar.

Deshalb müssen sowohl die vom Steuerzahler erlittenen finanziellen Nachteile, als auch der immaterielle Schaden für ersetzbar erklärt werden.

Die Rechtsprechung hat deshalb unterstrichen, dass *"mit dem daraus folgenden Recht des Steuerzahlers auf Schadenersatz, ist das Verhalten der Finanzverwaltung schuldhaft, wenn diese eine Hypothek auf die Vermögen des Steuerschuldners einschreibt, obwohl die Steuerforderung vom italienischen Steuergericht rechtskräftig für ungültig erklärt worden ist"* (**erstinstanzliches Gericht von Latina Terracina, Urteil Nr. 74 vom 27/04/2007**).

Das Gericht hat damit, zu Gunsten des Steuerzahlers, die Prinzipien aus dem **höchstinstanzlichen Urteil Nr. 500/1999** wieder aufgegriffen, das Schadenersatzansprüche aus altArt. 2043 des italienischen Zivilgesetzes anerkannt hatte, nachdem die italienische Steuerbehörde und Equitalia die Prinzipien der Fairness und der getreuen Geschäftsführung verletzt hatten.

QUANTIFIZIERUNG DES SCHADENS UND MUTWILLIGE PROZESSFÜHRUNG

Bezüglich des umstrittenen Themas der Quantifizierung des Schadens, haben die Gerichte verschiedene Kriterien zur Bestimmung des Ersatzes des monetären Schadens bestimmt, den dem Steuerzahler aus ungerechtfertigter Handlung des Betreibungsbeamten oder der Verwaltung entstanden ist.

Das erste Kriterium zur Bestimmung der Höhe des Ersatzes wurde **vom erstinstanzlichen Gericht von Siena im Urteil vom 9. Juni 2011** ermittelt.

Das Gericht hat den Streitwert als geeigneten Parameter für die Quantifizierung der Strafe für mutwillige Prozessführung identifiziert.

Im Urteil wird so auch bestätigt, dass *"die Strafe muss im Verhältnis sein zum Streitwert, den die klagende Partei eingeklagt hat"*.

In den Erwägungen wird zudem präzisiert: *"Art. 96 Abs. 3 der italienischen Zivilprozessordnung verlangt*

eine verhältnismässige Strafe wenn das Verhalten der Gegenpartei nicht den Prozessvorschriften entspricht."

Ein zweites Kriterium wurde von den erstinstanzlichen Gerichten von Piacenza und Varese (**erstinstanzliches Gericht von Piacenza, 7. Dezember 2010; erstinstanzliches Gericht von Varese, 23. Februar 2012**) ermittelt. Gemäss diesen beiden Entscheiden ist für die Berechnung des Schadenersatzes bei schwerem Verschulden ein Multiplikator zu verwenden, der aber auch von den Gerichten nicht weiter erläutert wird.

Zuletzt hat das **höchstinstanzliche italienische Gericht mit Urteil Nr. 3993 vom 18. Februar 2011** festgestellt, dass das Ausmass des Schadens aus mutwilliger Prozessführung sich auch aus Art. 96 der

italienischen Zivilprozessordnung ableiten lässt und dass das Ausmass des Prinzips der vernünftigen Verfahrensdauer vom Begriff der allgemeinen Erfahrung nun auch auf Verfassungsebene gefestigt ist (Art. 111 Abs. 2 der italienischen Verfassung).

Gemäss den Aussagen der Richter in diesem Urteil verursacht eine Verfahrenseinleitung durch die öffentliche Verwaltung im Normalfall "ex se" nicht nur monetäre Schäden, sondern auch psychische Folgen, die aufgrund mangelnder Quantifizierungsmöglichkeit auf Basis von Elementen wie dem Streitwert beziffert werden (Urteil des höchstinstanzlichen italienischen Gerichts Nr. 24645/2007).





Renato

IL CONTRIBUENTE TARTASSATO

INIZIATIVA A CURA DI

SANCES
CENTRO STUDI GIURIDICI

SANCES
STUDIO LEGALE TRIBUTARIO
LECCE • ROMA • MILANO

Studio Dragone
commerciante

BOMBACI - PATRONE
STUDIO LEGALE

Studio Amato
FISCALE E LAVORO



CON IL PATROCINIO DI

**MOVIMENTO
CONSUMATORI**
Insieme per una società responsabile

SOCIAL PARTNER

**SHARE PRO**
your professional network

MAIN PARTNER

affaritaliani.it
il primo quotidiano online